

8.2.14 LEADER

8.2.14.1 Rechtsgrundlage

Gemeinsame Verordnung Art. 32-35 in Verbindung mit Artikel 42 - 44 der Grundverordnung

8.2.14.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Allgemein

Der Unterstützung gemeinde- und sektorübergreifender Entwicklungsansätze wird in Österreich seit Jahrzehnten regionalpolitisches Augenmerk geschenkt. Von besonderem Interesse sind dabei jene Projekte, die im Sinne einer eigenständigen Regionalentwicklung Entwicklungspotenziale in der Region erkennen und entwickeln. Diese konkreten Aktivitäten sollen durch regionale Strategien inhaltlich gesteuert werden. Die Erarbeitung dieser Strategien erfolgt dabei unter partnerschaftlicher Einbeziehung der lokalen Bevölkerung. Die Umsetzung erfolgt an Hand konkreter Projekte. Die Genderperspektive und die Beachtung der Bedarfe aller Bevölkerungsgruppen sind wesentliche Elemente zur Steigerung der Attraktivität einer Region. Es ist wichtig in den Prozess der regionalen Entwicklung nicht nur die oft überwiegender Interessensgruppen einzubeziehen, sondern sich auch um die Beteiligung von Menschen zu bemühen, die bis jetzt kaum oder gar nicht miteinbezogen wurden. Die Berücksichtigung von Gender Mainstreaming zur strategischen Steuerung der Maßnahmen der Regionalentwicklung sowie engagierte Gleichstellungsorientierung zur Aktivierung und Nutzung aller Potenziale unterstützen die zukünftige Lebensfähigkeit einer Region.

Lokale Entwicklungsstrategien

Ländliche Regionen, die sich an der LEADER-Maßnahme beteiligen wollen müssen einen Entwicklungsplan vorlegen, dessen Entwicklungsstrategie die **grundsätzlichen Ziele dieses Programms berücksichtigt**. Die lokalen Entwicklungsstrategien müssen auf die Region und ihre ökonomischen, ökologischen und sozialen Gegebenheiten abgestimmt sein. Eine SWOT-Analyse beleuchtet alle für die jeweilige LEADER-Region wichtigen Themen. Aufbauend darauf werden die regionalen Entwicklungsnotwendigkeiten aufgezeigt und **strategische Aktionsfelder festgelegt**. Die gewählten Handlungsfelder müssen zur Erreichung der Ziele der Maßnahme LEADER beitragen (siehe Submaßnahme 19.3).

Neben der Qualität der Entwicklungsstrategie ist die Qualität der Organisation der lokalen Aktionsgruppen (LAG) von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus stützt sich die Entwicklungsstrategie zumindest auf die folgenden Elemente:

- a) die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
- b) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;
- c) eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, eine Erläuterung der integrierten und innovativen Merkmale der Strategie und eine Rangfolge der Ziele, einschließlich messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse. Die Zielvorgaben für Ergebnisse können qualitativ oder quantitativ ausgedrückt werden. Die Strategie stimmt mit den relevanten Programmen aller betroffenen ESI-Fonds, die daran beteiligt sind, überein;
- d) eine Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
- e) einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen;
- f) eine Beschreibung der Vorkehrungen für die Verwaltung und die Begleitung der Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird, und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Bewertung;
- g) den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes der betroffenen ESI-Fonds enthält.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der SWOT-Analyse auch die Themen Jugendliche, Daseinsvorsorge und Lebenslanges Lernen mit berücksichtigt werden. Es muss beachtet werden, welche unterschiedlichen (Entwicklungs-)Bedarfe für Frauen und Männer der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Altersschichten bestehen, wo strukturelle, ökonomische oder soziale Benachteiligungen existieren, ob Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen gleichermaßen als Potenzial und aktive GestalterInnen im jeweiligen Themenbereich positioniert sind.

Bereits bei der Strategieerstellung wird ein Modell zur Wirkungsorientierung angewandt, aus welchem hervorgeht, welche Wirkungen mit der Umsetzung von LEADER in der Region bzw. bei der Bevölkerung erreicht werden sollen.

Die Entwicklungsstrategie soll aufzeigen, wie durch Kooperation lokaler AktionsträgerInnen Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung beschritten werden können. Darunter ist eine wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu verstehen.

Bei dem durch die Strategie abgedeckten Gebiet muss es sich um ein zusammenhängendes Gebiet handeln, das geographisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Einheit bildet und das hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials die ausreichende kritische Masse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie hat.

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER kann im gesamten ländlichen Gebiet (siehe Abschnitt Abgrenzung ländlicher Raum) erfolgen.

Die Bevölkerung eines LEADER-Gebiets darf nicht weniger als 10.000 und nicht mehr als 150.000 EinwohnerInnen betragen. Projektkosten können auch außerhalb des LEADER-Gebiets, nicht jedoch außerhalb des Programmgebiets, angerechnet werden, sofern der Nutzen der Projekte den AkteurInnen im LEADER-Gebiet zugerechnet werden kann.

In jedem LEADER-Gebiet wird eine LAG installiert, insgesamt werden im Rahmen dieses Programms circa 70 LAG ausgewählt werden. Das Leader-Gebiet soll einen Anteil von bis zu 90 % des österreichischen Bundesgebiets abdecken.

Lokale Aktionsgruppe

Für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien sind die lokalen Aktionsgruppen (LAG) verantwortlich, da diese bestmöglich die Potenziale in der Region sammeln, als Schnittstelle fungieren und die Umsetzung von Projekten anregen bzw. unterstützen.

Die LAG stellen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen der jeweiligen LEADER-Region dar. Auf der Ebene der Beschlussfassung dürfen weder VertreterInnen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein (Art. 32 der Gemeinsamen Verordnung). Diese Erfordernisse gelten auch für das Projektauswahlgremium (Art. 34 der Gemeinsamen Verordnung). In allen Gremien der LAG ist anzustreben, dass Frauen ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Im Projektauswahlgremium müssen zwingend mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

Die Mitglieder einer LAG müssen basierend auf der vorzulegenden lokalen Entwicklungsstrategie nachweisen, dass sie imstande sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die Eignung und Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem durch die Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen. Die Fähigkeit der PartnerInnen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein, wie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen (z. B. durch Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag, Regionsvertrag, Organisationskonzept, etc). Es ist jedenfalls darzustellen, wie unvereinbare Interessenskonflikte im Rahmen der LAG, des Projektauswahlgremiums bzw. des LAG-Managements vermieden werden. Um grundsätzliche

Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit dem LAG-Management vorab auszuschließen dürfen LAG-ManagerInnen keiner weiteren Nebentätigkeit im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement nachgehen.

Die Mitglieder der LAG müssen sich in einer von der Rechtsordnung vorgesehenen Organisationsform zusammenschließen, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag, etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet. **Die Mitglieder sind im betreffenden Gebiet ansässig.** VertreterInnen überregionaler Organisationen mit Sitz außerhalb der LEADER-Region können in begründeten Fällen auch Mitglied der LAG sein.

Die Aufgaben einer LAG umfassen jedenfalls:

- a) den Aufbau von Kapazitäten der lokalen AkteurInnen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten;
- b) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von PartnernInnen stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;
- c) das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Versätze dieser Strategie;
- d) die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien;
- e) die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;
- f) die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;
- g) die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie.

Die professionelle Programmabwicklung auf LAG-Ebene ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und -strategie. Zur Sicherstellung eines professionellen LAG-Managements sind Personen im Beschäftigungsausmaß von mindestens 60 Wochenstunden direkt bei der LAG anzustellen.

Auswahl der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES)

Innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung des ländlichen Entwicklungsprogramms wird das Auswahlverfahren für LES organisiert. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht einen Aufruf zur Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien. Nach Ablauf der Einreichfrist werden alle rechtzeitig vorgelegten Strategien vom dafür eingerichteten Ausschuss zur Auswahl der LES bearbeitet und eine Rückmeldung zur Strategie an jeden Einreichenden übermittelt. Die BewerberInnen haben anschließend zeitlich befristet die Möglichkeit ihrer Strategien zu überarbeiten bevor diese endgültig vom LES-Ausschuss bewertet werden.

Die Auswahl erfolgt anhand der Zugangs- und Qualitätskriterien (siehe Abbildung 16 und Abbildung 17) und unterliegt einem Wettbewerb. Die Entscheidung im LES-Ausschuss erfolgt anhand eines Bewertungsschemas. Mit der Anerkennung als LEADER-Region wird jeder LAG ein Budgetrahmen aus den Mitteln des ländlichen Entwicklungsprogramms zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie zugeteilt.

Der für die Auswahl der LES eingesetzte Ausschuss setzt sich aus VertreterInnen der Verwaltungsbehörden des ELER und des EFRE-IWB-Programms und den an der Umsetzung der Maßnahme Leader beteiligten Ländern zusammen. In Regionen, wo zur Umsetzung der Strategie auch Mittel aus den Programmen zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) angesprochen werden, sind auch die entsprechenden ETZ-Verwaltungsbehörden im Ausschuss vertreten. Allenfalls werden FachgutachterInnen beigezogen.

Anpassung der LES

Zum Zeitpunkt der Erstellung einer Strategie wird eine aus aktueller Sicht sinnvolle Entwicklungsrichtung vorgegeben. Im Rahmen des Monitorings der Strategieumsetzung und vor dem Hintergrund laufender Veränderungen in Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft kann es notwendig werden eine Strategie anzupassen. Daher sind Änderungen der LES zulässig, wenn damit weiterhin die Erreichung der Programmziele sichergestellt wird und die Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorliegt.

Änderung der Gebietsabgrenzung lokaler Aktionsgruppen

Anträge auf Gebietsänderungen sind bei den zuständigen LEADER-verantwortlichen Landesstellen ausschließlich durch die LAG einzubringen. Im Falle der Ausweitung des Gebiets (Eintritt neuer Gemeinden) haben die Anträge eine Zusicherung über die nachträgliche Einbringung des entsprechenden Finanzmittelanteils für die Zeit ab Beginn der Programmumsetzung zu enthalten.

Über den Antrag auf Gebietsänderung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Wesentliches Kriterium für die Prüfung des Antrags ist die Gewährleistung, dass die von der LAG ursprünglich vorgelegte LES auch nach der Gebietsänderung realisierbar ist.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Für die Umsetzung von Strategien im Ländlichen Raum ist es notwendig, eine regionsspezifische Wissensbasis aufzubauen, um die strategischen Ziele der Region zu verankern und voranzutreiben. Mittels Wissenstransfermaßnahmen wird dieser gestärkt sowie ein lebenslanges Lernen forciert. Durch die gemeinsame Umsetzung von Bildungs- und Wissenstransfermaßnahmen im regionalen Kontext werden individuelle Lösungsansätze für die Probleme und Herausforderungen des ländlichen Raums generiert.

Schwerpunktbereich 1C

Im Bereich der lokalen Entwicklung bietet sich die Möglichkeit sektorübergreifende Bildungsmaßnahmen mit regionalem Ansatz zu entwickeln und zu forcieren. Gerade in den entlegenen Gebieten kann durch entsprechende dezentrale Angebote der Ansatz des lebensbegleitenden Lernens umgesetzt werden. Dabei ist es wichtig, auf Lernbedarfe differenziert einzugehen und entsprechend bedarfsorientierte Angebote zu schaffen.

Schwerpunktbereich 2A

Eine direkte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist eher durch direkt darauf ausgerichtete Maßnahmen zu erwarten. Das Ziel der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in allen Regionen – wie in Priorität 2 grundsätzlich postuliert – kann aber gerade auch durch die Einbettung der Landwirtschaft in regionale und lokale Strategien erreicht werden. Dabei sollte die Unterstützung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien durchaus auch möglich sein und gefördert werden, wobei jedoch auf die Kohärenz mit diesem Programm und den anderen hier vorgesehenen Maßnahmen bedacht zu nehmen ist.

Schwerpunktbereich 3A

Durch die Schaffung, Professionalisierung und Optimierung der horizontalen und auch vertikalen Zusammenarbeit entlang der Lebensmittelkette, von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten, von neuen Qualitätsregelungen für Lebensmittel und der Information der KonsumentInnen über Qualitätsregelungen, kurze Versorgungsketten und lokalen Märkte wird die Wertschöpfung aller Beteiligten in den ländlichen Regionen erhöht. Dadurch soll die Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft stimuliert werden.

Um ein auf die Wünsche der KonsumentInnen zugeschnittenes qualitativ hochwertiges und lokales Lebensmittelangebot sicherzustellen, ist die Erschließung neuer Distributionswege insbesondere für die Direktvermarktung von großer Bedeutung. Durch die Einbindung in lokale Entwicklungsstrategien kann die Verbindung zwischen Erzeugung, Vermarktung und KonsumentInnen verbessert werden.

Schwerpunktbereich 3B

Ein nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren erfordert Vernetzung und Partnerschaften auf lokaler bzw. regionaler Ebene zwischen engagierten BürgerInnen, Gemeinden, den Wirtschaftssektoren, Vereinen, Verbänden und anderen AkteurInnen der Region, um langfristig zur Stärkung und Verbesserung der betrieblichen, kommunalen und regionalen Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz für Naturgefahren und deren Auswirkungen beizutragen.

Schwerpunktbereich 4A

Biodiversität und abwechslungsreiche Kulturlandschaften stellen wichtige Elemente der ländlichen Entwicklung dar. So können intakte, artenreiche Kulturlandschaften gerade in benachteiligten Gebieten ein Alleinstellungsmerkmal im Tourismus darstellen und zum Fortbestand dezentraler Besiedlungsstrukturen beitragen. Der Zusammenarbeit zwischen Regionalentwicklung und Naturschutz kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Regionsbezogen ist daher für die Umsetzung biodiversitäts- bzw. naturschutzrelevanter Themen und die Verstärkung der Kooperationen zwischen den relevanten AkteurInnen das LEADER-Programm ein zentrales Instrument. LEADER stellt aber auch ein Instrument dar, mit dem eine „Inwertsetzung“ des Artenreichtums von Regionen gelingen kann und das Bewusstsein für Biodiversität geweckt und gestärkt werden kann. So kann die Maßnahme etwa Projekte und Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz unterstützen, die die Nachfrage nach Produkten mit Biodiversitätsbezug unterstützen.

Schwerpunktbereich 5C

Die Auseinandersetzung mit Fragen der Ressourceneffizienz und der Energiebereitstellung erscheinen insbesondere auf regionaler Ebene sinnvoll. Es wird daher erfreut gesehen, wenn sich die lokalen Entwicklungsstrategien nicht nur cursorisch mit den in dieser Priorität angesprochenen Schwerpunktbereichen und hier wiederum insbesondere mit Fragen der Versorgung mit und Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und andere Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft befassen. Gerade der Bereich lokaler Entwicklungsstrategien sollte geeignet sein, von nicht-nachhaltigen, fossil basierten Wirtschaftssystemen zu Kreislaufsystemen mit höherem Autarkiegrad zu kommen.

Schwerpunktbereich 6A

Strukturschwache Regionen abseits der Ballungszentren sind oft von einem Rückgang an Arbeitsplätzen und einem generellen Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen für Frauen betroffen. Insbesondere in peripheren ländlichen Gebieten kann die Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in den nicht-agrarischen Bereich wie z.B. Tourismus einen Beitrag zur lokalen Entwicklung leisten. Weiters ermöglicht die Umsetzung von Projekten in Kleinunternehmen die Sicherung und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für die ländliche Bevölkerung und regt damit die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Regionen an.

Schwerpunktbereich 6B

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER trägt umfassend zur lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei. Durch die Partizipation der lokalen Bevölkerung und der lokal verankerten Entscheidungskompetenz wird die Regionsautonomie erhöht.

Ziel des Bottom-up -Prozesses ist es die Stärken und Schwächen der eigenen Region zu erkennen und Chancen zur Erhöhung der Lebensqualität zu nutzen bzw. Bedrohungen der Lebensfähigkeit der Region zu reduzieren. Die Zuteilung eines Budgetrahmens bringt den Regionen mehr Selbstbestimmtheit in finanziellen Belangen. Die Qualität der Strategie und die Fokussierung auf regionspezifische Problemstellungen bzw. Potenziale spielen sowohl bei der Auswahl als LAG als auch bei der Aufteilung des Budgets eine zentrale Rolle.

Die Maßnahme LEADER ist hinsichtlich der inhaltlichen Umsetzung von Projekten offen. Das Ziel der Maßnahme ist jedenfalls die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen für Frauen und Männer im ländlichen Raum zu verbessern und durch Kooperationen auch regionsübergreifende Projekte zu realisieren.

Um zu gewährleisten, dass die gesetzten Ziele erreicht werden wird das LAG-Management Sensibilisierungsmaßnahmen in der lokalen Bevölkerung setzen. Durch aktive Kommunikation der Strategien und das Zugehen auf potentielle FörderwerberInnen wird ein entscheidender Beitrag zu Projektanwerbung und damit zur Strategieumsetzung, geleistet. Um den Aufgaben gerecht zu werden ist ein professionelles Management, das über ein Mindestmaß an Personalressourcen und Qualifikation verfügen muss, unabdingbar.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Maßnahme LEADER hat zum Ziel die Lebensqualität und die wirtschaftlichen Bedingungen in den Regionen zu verbessern. Dieses Ziel wird einerseits durch die Steigerung der Wertschöpfung erreicht. Andererseits werden der Erhalt bzw. die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturelle Erbes in den Regionen verfolgt. LEADER-Projekte können sowohl einen Beitrag zum Umweltschutz als auch zur Eindämmung des Klimawandels leisten. **Weiters sollen für das regionale Gemeinwohl wichtige Strukturen und Funktionen gestärkt werden.**

Diese Entwicklungen werden vor allem durch innovative Impulse lokaler AkteurInnen in den Regionen vorangetrieben. Die Maßnahme LEADER ist inhaltlich breit gestaltet und schafft somit ideale Bedingungen um regionsindividuelle Projekte und Pilotprojekte zu initiieren und umzusetzen.

8.2.14.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.14.3.1 Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie

- Submaßnahme
19.2. Support for implementation of operations under the LDS

- Beschreibung des Fördergegenstandes
Förderungsgegenstand können alle Vorhaben sein, die zur Erreichung der Ziele des Programms sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Leader-Region (beschrieben in den regionalen Entwicklungsstrategien der LAG) beitragen.
Dazu zählen Themensetzungen, die von anderen im Programm beschriebenen Maßnahmen nicht erfasst sind. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit die im Programm angeführten Fördergegenstände über die Maßnahme LEADER umzusetzen. Wird im Rahmen von LEADER die Möglichkeit zur Umsetzung der anderen Programmmaßnahmen genutzt, gelten die jeweiligen Vorgaben für diese Maßnahme.

Die drei strategischen Aktionsfelder sind:

Steigerung der Wertschöpfung:

- Land- und Forstwirtschaft
- Tourismus
- Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU
- Energieproduktion

Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes:

- Natur- und Ökosysteme
- Kultur
- Handwerk

Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen:

- Dienstleistungen
- Nahversorgung
- Regionales Lernen und Beteiligungskultur

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

Pauschalbeträge für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte. Das sind Projekte mit max. 5.700 Euro Kosten. Als entsprechende Projektträger kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen/NGOs oder eine Gruppe nicht organisierter Menschen mit einem gemeinnützigem Ansinnen in Frage. Im Falle einer nicht organisierten Gruppe übernimmt ein Mitglied der Gruppe die Rolle des/der VertreterIn und ist im Namen der Gruppe verantwortlich. Der Anteil der Mittel für die Anwendung von Pauschalbeträgen ist mit insgesamt max. 5% am Gesamtbudget der LAG beschränkt. Zur Auslösung der Zahlung muss ein Tätigkeitsbericht mit ausreichender Dokumentation zur Durchführung des Projekts vorliegen. Es ist keine Überprüfung nach Belegen oder Kostennachweisen vorgesehen. Dem gleichen Förderwerber kann maximal drei Mal die Pauschalabrechnung bei Kleinprojekten bewilligt werden.

- Anrechenbare Kosten

Bei gegebener Übereinstimmung mit nationalen Förderinstrumenten sind folgende Kostenarten förderfähig:

- Investitionskosten
- Sachkosten
- Personalkosten

- Begünstigte

Als Begünstigte für eine Förderung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien kommen neben den lokalen Aktionsgruppen und den in den jeweiligen Maßnahmen der Prioritäten 1-6 vorgesehenen FörderwerberInnen weitere regionale AkteurInnen der betreffenden LEADER-Region in Frage, wenn diese unmittelbar die Aktion durchführen.

Begünstigte können daher sein:

- (1) Natürliche Personen
- (2) Eingetragene Personengesellschaften
- (3) Juristische Personen
- (4) Gemeinden

- Zugangsvoraussetzungen

Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

Für die Bewilligung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.

Die Kostenkalkulation des Projekts muss plausibel sein.

Die damit einhergehende Finanzierung des Projekts muss gewährleistet sein.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Formelle Kriterien:

- Ausmaß des Beitrags zur Zielerreichung der LES
- Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans
- Einhaltung des Vergaberechts, soweit das Vergaberecht anzuwenden ist
- Nachweis der fachlichen Qualität
- Wirtschaftlichkeit des Projekts

Inhaltlich, qualitative Kriterien:

- Ökologische Nachhaltigkeit
- Soziale Nachhaltigkeit
- Ökonomische Nachhaltigkeit
- Verbindung mehrerer Sektoren
- Innovationsgrad
- Kooperation
- Gleichstellungsorientierung

Die Auswahlkriterien sind im Detail in den lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt und berücksichtigen die oben genannten formellen und inhaltlichen Kriterien. Die Auswahl erfolgt durch das Projektauswahlgremium der LAG. Die genauen Entscheidungsprozesse werden in den LES beschrieben.

- Ausmaß der Förderung

Bis zu 100%.

Die Förderintensität wird projektbezogen durch das Projektauswahlgremium unter Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts und in Übereinstimmung mit nationalen Förderinstrumenten festgelegt.

8.2.14.3.2 *Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten*

- Submaßnahme
19.3. Support for preparation and implementation of cooperation activities

- Beschreibung des Fördergegenstandes
 - (i) Förderfähig sind die Anbahnung und Vorbereitung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten mit dem konkreten Ziel der Planung eines Umsetzungskonzepts. Dazu zählen:
 - (1) Organisation eines Starttreffens bzw. Erfahrungsaustausch
 - (2) Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion
 - (ii) Die generellen Entwicklungs- bzw. Förderfelder von Zusammenarbeitsprojekten betreffen die Vorbereitung und die Implementierung und lassen sich wie folgt gliedern:
 - (1) Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion
 - (2) Durchführung der gemeinsamen Aktion; auch Kapazitätsaufbau und Investitionen
 - (3) Evaluierung der Zusammenarbeit
 - (4) Öffentlichkeitsarbeit

Nationale Kooperationsprojekte finden innerhalb Österreichs (inter-territoriale Kooperation) statt. Transnationale Kooperationsprojekte werden zwischen mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat durchgeführt. Unterstützung in dieser Maßnahme ist jedoch auf die österreichischen PartnerInnen der Kooperation beschränkt.

Als KooperationspartnerInnen einer LAG kommen neben LAG auch jene Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten PartnerInnen aus ländlichen Gebieten bestehen und eine lokale Strategie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzen in Frage. Partnerschaften aus lokalen öffentlichen oder privaten Partnern, die nicht in einem ländlichen Gebieten ansässig sind, kommen nur in Frage, wenn sie eine Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum umsetzen.

- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- Anrechenbare Kosten
Das Vorhaben der Zusammenarbeit bezieht sich auf die Vorbereitung und Durchführung der Aktion. Förderfähig sind daher folgende Aktivitäten, sofern diese klar mit dem Zusammenarbeitsprojekt in Verbindung stehen und sofern sie im räumlichen Geltungsbereich dieses Programms anfallen:

- Investitionskosten
- Sachkosten
- Personalkosten

Bei gemeinsam anfallenden Kosten können diese zwischen den Partner aufgeteilt werden (Bsp. Website oder Broschüre).

- Begünstigte
Als Begünstigte für eine Förderung unter dieser Maßnahme kommen die LAG in Frage. Weitere regionale AkteurInnen der betreffenden Leader-Region können unterstützt werden, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen.
 - (1) Natürliche Personen

- (2) Eingetragene Personengesellschaften
- (3) Juristische Personen
- (4) Gemeinden

- Zugangsvoraussetzungen

- (1) Positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums
- (2) Übereinstimmung mit der lokalen Entwicklungsstrategie der LAG
- (3) Bei Vorhaben unter (i) zusätzlich: Umsetzung eines konkreten Projektes geplant
- (4) Die Kostenkalkulation des Projekts muss plausibel sein. Die damit einhergehende Finanzierung des Projekts muss gewährleistet sein.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für Anbahnungsprojekte gem. (i) und nationale Kooperationsprojekte (ii) sind im Detail in den lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt. Die Auswahl erfolgt durch das Projektauswahlgremium der LAG. Die genauen Entscheidungsprozesse werden in den LES beschrieben.

Für transnationale Kooperationsprojekte (ii) legt die Zahlstelle im Auftrag der Verwaltungsbehörde die Auswahlkriterien zentral fest und führt an Hand dieser die Auswahl durch. Eine laufende Antragsstellung ist möglich. Die Entscheidung über einen Projektantrag wird spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags getroffen.

Die Auswahlkriterien unterliegen folgenden Prinzipien:

- Nachweis der fachlichen Qualität
- Ökologische Nachhaltigkeit
- Soziale Nachhaltigkeit
- Ökonomische Nachhaltigkeit
- Verbindung mehrere Sektoren
- Innovationsgrad

Spätestens zwei Jahre nach der Genehmigung des Programms wird der Auswahl- und Abwicklungsprozess inklusive den Auswahlkriterien für transnationale Kooperationsprojekte veröffentlicht.

- Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung kann bis zu 80% der anrechenbaren Kosten betragen.

8.2.14.3.3 ***Laufende Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung***

- Submaßnahme
19.4. Support for running costs of the LDS

- Beschreibung des Fördergegenstandes

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des Managements der LAG bei der Überwachung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie inklusive der Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten. Das heißt die mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundenen laufenden Kosten:

- Betriebskosten
- Personalkosten
- Schulungskosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Monitoring und Evaluierung

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements von lokalen Aktionsgruppen sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

Aktivitäten zur Sensibilisierung von lokalen Stakeholdern sollen den lokalen Entwicklungsprozess stimulieren, den Austausch und die Bereitstellung von Informationen und die Umsetzung der LES sicherstellen. Folgende Tätigkeiten fallen darunter:

- Bewerbung und Verbreitung der Strategie bei potentiellen FörderwerberInnen
- Anstoß und Unterstützung von potentiellen FörderwerberInnen bei der Entwicklung von Vorhaben bis zur Erstellung des Projektantrags

Wird die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie neben dem ELER durch weitere ESI-Fonds unterstützt ist der ELER als federführender Fonds, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten nach Art. 35 litd. d und lit.g der Gemeinsamen Verordnung trägt, einzusetzen.

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
Standardkosten für Bürosachaufwand pro Vollzeitäquivalent (Overheadkosten)

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind jene, die mit dem Management der Umsetzung der LES in direkter Verbindung stehen. Dazu zählen

- (1) Sachkosten
- (2) Personalkosten des LAG Managements inklusive Diäten bzw. Reisekosten
- (3) Investitionskosten im Bereich Büroinfrastruktur (im Zuge der Standardkostenabrechnung)

- Begünstigte

LAG

- Zugangsvoraussetzungen

- Anerkennung als LAG
- Nachweis über eine durchgängige Beschäftigung von mindestens 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten in einem Anstellungsverhältnis. Unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund beispielsweise Kündigungen oder Neubesetzungen

sind von der bewilligenden Stelle zu prüfen.

- Veröffentlichung der LES

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

n.a.

- Ausmaß der Förderung

Bis zu 70% der anrechenbaren Kosten

Die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung darf 25 % der im Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

8.2.14.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.14.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER birgt das Risiko, dass die lokale Entwicklungsstrategie nicht verfolgt wird oder die Zielsetzungen ungenügend erreicht werden. Dies kann sowohl an mangelhaften Monitoring- und Steuerungsaktivitäten, an einer von vornherein unklar formulierten Zielfestlegung oder an einem unflexiblen Festhalten der Strategie trotz geänderter Bedingungen in wirtschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Hinsicht liegen.

Gefahrenpotenzial im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung liegt auch in den erhöhten Anforderungen und vermehrten Aufgaben für das LAG-Management. Dies trifft insbesondere auf die gestiegene Verantwortung im Bereich Finanzmanagement, aber auch hinsichtlich der Mobilisierung von AkteurInnen zu.

Weitere Risiken bestehen in der Einflussnahme Dritter auf Entscheidungsabläufe der LAG oder Interessenskonflikte innerhalb der Mitglieder der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums.

8.2.14.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

Schon bei der Ausschreibung für die LAG-Auswahl wird die Fokussierung der LES auf strategische Handlungsfelder betont und durch die entsprechenden Qualitätskriterien bei der Bewertung der LES berücksichtigt. Somit wird gewährleistet, dass alle LES sich auf selektive Aktionsfelder beschränken und diese mit quantitativen oder qualitativen Zielen hinterlegen. Ebenfalls werden bereits mit der Auswahl der LAG deren Vorkehrungen und Mechanismen in Bezug auf Monitoring und Steuerung der LES Umsetzung analysiert. Auf Basis der getätigten Beobachtungen wird es für die LAG zukünftig möglich sein ihre Strategien bei geänderten Rahmenbedingungen zu adaptieren. Die Zuteilung eines Finanzrahmens soll zusätzlich die Planbarkeit verbessern.

Verpflichtende Vorgaben seitens der Verwaltungsbehörde betreffend die Humanressourcen des LAG-Managements sollen sicherstellen, dass dieses mit entsprechend qualifiziertem und ausreichendem Personal ausgestattet ist. Somit sollen die Erfüllung der genannten Anforderungen hinsichtlich Monitoring und Finanzmanagement, aber auch Sensibilisierung von potentiellen FörderwerberInnen gewährleistet werden.

Um bei der Auswahl als Leader-Region die Zugangskriterien zu erfüllen sind die LAG-internen Entscheidungs- und Organisationsstrukturen, aus denen klar erkenntlich ist, dass Interessenskonflikte oder Einflussnahmen vermieden werden, darzustellen.

8.2.14.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

In der Konzeption der Maßnahme LEADER wurde auf bekannte Schwächen bei der Umsetzung von Leader in der Periode 2007-13 reagiert, entsprechende Änderungen in der Maßnahmengestaltung vollzogen und somit möglichen Risiken in der Umsetzung weiter reduziert.

Bereits mit der Auswahl der Strategie wird die Qualität und die Anzahl der gesetzten Ziele überprüft und bewertet. Die Anwendung eines Monitoring Tools auf Ebene der LES und eine

regelmäßige Berichterstattung an die Verwaltungsbehörde zeigen den Fortschritt bei der Zielerreichung im Laufe der Periode an. Die LAG selbst kann auf dieser Basis fundiert ihre Steuerungsfunktion wahrnehmen. Die aggregierten Ergebnisse der einzelnen LAG zeigen den Verlauf der Umsetzung auf Maßnahmenebene auf und erhöhen deutlich die Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Die verpflichtend vorgegebene Mindestanzahl an Personalstunden im LAG-Management stellen sicher, dass das LAG-Management Team ausreichend Kapazitäten hat, um sowohl die Monitoring-Aufgaben als auch die Sensibilisierungs- und öffentlichkeitsrelevanten Tätigkeiten in guter Qualität zu erfüllen. Die Anstellung der MitarbeiterInnen des LAG-Management-Teams bei der LAG selbst stellt ein direktes Dienstverhältnis zwischen den MitarbeiterInnen als

ArbeitnehmerInnen und dem LAG-Vorstand als Arbeitgeber sicher. Das Anstellungsverhältnis ausschließlich für die Tätigkeit des LAG-Managements macht das Führen von Stundenlisten obsolet, wodurch die Fehlermöglichkeiten reduziert und die Abrechnung vereinfacht werden.

Da bereits bei der Auswahl der Entwicklungsstrategien klare Darstellungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten gefordert und überprüft werden ist sichergestellt, dass alle LAGs entsprechend sensibilisiert sind und die nötigen Vorkehrungen in ihren Gremien etc. getroffen haben.

8.2.14.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

Submaßnahme „Laufende Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung“ – Standardkosten Bürosachaufwand pro Vollzeitäquivalent

Auf Basis der Periode 2007-13 werden die Kosten für den Sachaufwand (EDV, Investitionen, Telefon, etc.) zur Führung des LAG-Management-Büros erhoben und in Relation zu den dort beschäftigten MitarbeiterInnen (Anzahl Personen und Beschäftigungsausmaß) des LAG-Managements gesetzt. Daraus errechnet sich ein Standardkostensatz pro Vollzeitäquivalent MitarbeiterIn. Dieser Standardkostensatz wird zur Abrechnung des Bürosachaufwands mit der Anzahl der im jeweiligen LAG-Management beschäftigten Vollzeitäquivalente multipliziert.

Entstandene Kosten für Büromieten (inkl. Strom, Heizung, Reinigung) werden in den Standardkosten nicht berücksichtigt und werden nach tatsächlichem Kostennachweis abgerechnet.

Submaßnahme „Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie“ – Pauschalkosten Kleinprojekte

Die Festlegung des maximalen Pauschalbetrags von 5.700 Euro pro Kleinprojekt erfolgt in Anlehnung an das durch EU-Mittel kofinanzierte Programm „Jugend in Aktion“. Für Initiativen von gemeinnützigen Organisationen/NGOs oder nicht organisierter Gruppen sind für in Österreich durchgeführte Projekte Pauschalbeträge von max. 5.700 Euro vorgesehen. Förderfähige, das heißt für die Kalkulation heranziehbare, Kosten beinhalten alle Kosten die direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (Vorbereitung, Durchführung der Aktivität, Evaluierung, Verbreitung der Ergebnisse)

Die Ermittlung der tatsächlich angewandten Pauschalkosten erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation pro Projekt. Beträgt die Summe der Kostenkalkulation weniger als 5.700 Euro wird die entsprechende Kalkulationssumme als Pauschalbetrag für das Projekt festgelegt.

8.2.14.6 Andere wichtige Anmerkungen

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER erfolgt in bewährter Begleitung durch das nationale ländliche Netzwerk. Hier entsteht ein Austausch an praktischer Erfahrung und Inputs. Von dieser Zusammenarbeit profitieren sowohl die LEADER-Regionen als auch die anderen Mitglieder des Netzwerks. Diese gegenseitige Unterstützung ist insbesondere zur Umsetzung innovativer Themen oder Querschnittszielen förderlich.

8.2.14.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Description of the obligatory CLLD elements of which the LEADER measure is composed: i.e. preparatory support; implementation of operations under the CLLD strategy; preparation and implementation of co-operation activities of the LAG; running costs; and animation referred to in [CPR] Article 35(1)

siehe Beschreibung Submaßnahmen.

- Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to [RD] Article 43 as specific type of preparatory support (if use is made);

Die Submaßnahme LEADER start-up-kit wird nicht programmiert.

- As regards LEADER cooperation in [RD] Article 44 : Description of the establishment of a system of ongoing application for co-operation projects in cases where co-operation projects are not selected by the LAGs;

Die Zahlstelle legt im Auftrag der Verwaltungsbehörde die Auswahlkriterien für transnationale Kooperationsprojekte zentral fest und führt an Hand dieser die Auswahl durch. Eine laufende Antragsstellung ist möglich. Die Entscheidung über einen Projektantrag wird spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags getroffen.

Spätestens zwei Jahre nach der Genehmigung des Programms wird der Auswahl- und Abwicklungsprozess inklusive den Auswahlkriterien für transnationale Kooperationsprojekte veröffentlicht.

- The procedure and timetable to select the local development strategies (to the extent it is not described in the Partnership Agreement for CLLD as a whole);

Innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung des ländlichen Entwicklungsprogramms wird das Auswahlverfahren für LES organisiert. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht einen Aufruf zur Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien. Nach Ablauf der Einreichfrist werden alle rechtzeitig vorgelegten Strategien vom dafür eingerichteten Ausschuss zur Auswahl der LES bearbeitet und eine Rückmeldung zur Strategie an jeden Einreichenden übermittelt. Die BewerberInnen haben anschließend zeitlich befristet die Möglichkeit ihrer Strategien zu überarbeiten bevor diese endgültig vom LES-Ausschuss bewertet werden.

Die Auswahl erfolgt anhand der Zugangs- und Qualitätskriterien (siehe Abbildung 16 und Abbildung 17) und unterliegt einem Wettbewerb. Die Entscheidung im LES-Ausschuss erfolgt anhand eines Bewertungsschemas. Mit der Anerkennung als LEADER-Region wird jeder LAG ein Budgetrahmen aus den Mitteln des ländlichen Entwicklungsprogramms zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie zugeteilt.

Der für die Auswahl der LES eingesetzte Ausschuss setzt sich aus VertreterInnen der Verwaltungsbehörden des ELER und des EFRE (IWB-Programme) und den an der Umsetzung der Maßnahme Leader beteiligten Ländern zusammen. In Regionen wo zur Umsetzung der Strategie auch Mittel aus den Programmen zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) angesprochen werden sind auch die entsprechenden ETZ-Verwaltungsbehörden im Ausschuss vertreten. Allenfalls werden FachgutachterInnen beigezogen.

Ziel dieses zweistufigen Auswahlprozesses ist die Qualität der Strategien durch einen Austausch zwischen LAG und LES-Ausschuss noch zu verbessern (Zeitplan des LES-Auswahlprozesses siehe Abbildung 18).

Nr.	Zugangskriterium	Spezifikation
(1)	Der Antrag ist fristgerecht eingelangt.	Fristgerecht entsprechend Ausschreibung.
(2)	Der Antrag entspricht den formalen Anforderungen der Ausschreibung.	Formgerecht und vollständig gemäß Ausschreibungsunterlagen (<i>enthält alle Kapitel</i>).
(3)	Der räumliche Geltungsbereich der vorgeschlagenen Entwicklungsstrategie entspricht den in Art. 33 (6) der Gemeinsamen Verordnung vorgegebenen Grenzwerten bzw. der im Programm definierten Abgrenzung des ländlichen Raums.	<ul style="list-style-type: none"> Die Gebietsabgrenzung der LAG umfasst mind. 10.000 und max. 150.000 EinwohnerInnen. Gemeinden größer als 30.000 EinwohnerInnen können nicht Mitglied einer LAG sein. Das Gebiet stellt in geographischer, ökonomischer und sozialer Sichtweise eine Einheit dar.
(4)	Die Zusammensetzung der LAG und deren Organisationsstruktur entsprechen den Anforderungen der Art. 32 und 34 der Gemeinsamen Verordnung.	<p>(1) <u>Organisationsform:</u> Juristische Person (Verein, GmbH, etc.)</p> <p>(2) <u>Zusammensetzung der LAG:</u> Ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat dabei mehr als 49% der Stimmrechte.</p> <p>(3) <u>Projektauswahlgremium:</u> Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat dabei mehr als 49% der Stimmen.</p> <p><i>BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein/ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament sind jedenfalls dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.</i></p>
(5)	Der Frauenanteil im Projektauswahlgremium beträgt mindestens ein Drittel.	Mitgliederliste des Projektauswahlgremiums
(6)	Der Antrag enthält verbindliche Zusagen über die Aufbringung ausreichender Eigenmittel für das LAG-Management bis 2023.	Eigenmittelaufbringung vor allem in Hinblick auf die errechneten Vollkosten für Organisation und Management der LAG (Gemeinderatsbeschlüsse, Beschlüsse der Regionalplanungsgemeinschaften, etc.).
(7)	Der Antrag enthält Unvereinbarkeitsbestimmungen.	Es liegt eine klare Darstellung über den Umgang mit bzw. die Vermeidung von Unvereinbarkeiten im Rahmen der LAG, des Projektauswahlgremiums bzw. des LAG-Managements bei.

Abbildung 16: Zugangskriterien für Auswahl der LES

	Nr.	Qualitätskriterium	Spezifikation	Gewichtung
Bottom-up	1)	Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozess haben den bottom-up Ansatz ausreichend berücksichtigt, die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie wurde in der Region auf breiter Basis - unter Einbindung der lokalen Bevölkerung und aller relevanten EntwicklungspartnerInnen – diskutiert und ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.	<p>a) Darstellung des Prozesses - Bottom-up Ansatz (<i>Beteiligte PartnerInnen, Anzahl der Sitzungen, TeilnehmerInnen-Listen</i>).</p> <hr/> <p>b) Konzepterstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Selbst erstellt</i> • <i>Externe Moderation</i> • <i>Beauftragte Konzepterstellung</i> • <i>Wenn ja: Funktion des/der externen BeraterIn (ErstellerIn, ModeratorIn)</i> 	2
SWOT-Analyse	2)	Die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken hinsichtlich der sozioökonomischen Situation der Region werden plausibel und nachvollziehbar beschrieben.	Beschreibung der gegenwärtigen Situation und Potenziale im Sinne einer SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Genderperspektive.	2
	3)	Die SWOT-Analyse nimmt auch Bezug zur „alten LES“ (Projekte, Erfolgsfaktoren, Schwierigkeiten).	Erfahrungen der Periode 2007-13 werden hinsichtlich Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken analysiert.	1
Entwicklungsnotwendigkeiten	4)	Die LES gibt die Entwicklungsnotwendigkeiten des Gebiets wieder – es sind konkrete Schwerpunkte definiert	Klarer Zusammenhang zwischen SWOT-Analyse und Bedarfen (needs assessment).	2
Ziele	5)	In der LES sind konkrete Ziele definiert und nach Prioritätsstufen dargestellt (Zielhierarchie).	<p>Auf Basis von Entwicklungsnotwendigkeiten sind klare, messbare Ziele formuliert.</p> <p>Darstellung der erwarteten Resultate 2020 (2023).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative und/oder • Qualitative Erfolgskriterien (Indikatoren) 	2
	6)	Die LES ist multisektoral angelegt.	Darstellung geplanter sektorübergreifender Entwicklungsfelder.	1
Strategie	7)	Die Strategie ist in sich kohärent.	Die Strategie ist durch die SWOT begründet.	2
	8)	Beitrag der LES zu bzw. Wirkung auf die für Leader relevanten Schwerpunktbereiche (focus areas) des Programms LE 2020 bzw. wo zutreffend auch für die Programme zur Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und der Programme zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit.	Darstellung welche Schwerpunktbereiche aus den jeweiligen Programmen angesprochen werden.	1
	9)	Die Strategie ist kohärent/komplementär zu anderen	Abstimmung mit der Partnerschaftsvereinbarung, dem	2

Nr.	Qualitätskriterium	Spezifikation	Gewichtung
	Strategien wie der Partnerschaftsvereinbarung und dem Programm LE 2020 sowie zu Strategien des Bundeslandes bzw. der Region.	Programm LE 2020, den vorab genannten Strategien des relevanten Bundeslandes und den vorhandenen Regionsstrategien (falls zutreffend).	
10)	Die LES kann nachvollziehbar eine dem Gender Mainstreaming Prinzip entsprechende Verbesserung bewirken.	<p>a) Darstellung der Repräsentanz von Frauen und Männern in den regionalpolitischen Prozessen.</p> <p>b) Eingehen auf die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern in den regionalpolitischen Prozessen.</p> <p>c) Gewährleistung, dass Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen gleichgestellt von den Interventionen profitieren.</p> <p>d) Von Frauen initiierte und genderspezifische Projekte werden besonders unterstützt.</p>	1
11)	Die LES ist beschäftigungswirksam.	Beschreibung der angestrebten Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. bereits vorhandener Entwicklungsfelder/-optionen.	1
12)	Die LES ist kooperativ angelegt.	Darstellung geplanter nationaler oder transnationaler Kooperationen.	1
13)	Innovationsgehalt der LES.	In der LES gibt es Überlegungen, wie in der LAG Innovation bei internen Prozessen bzw. Aktivitäten behandelt wird. Innovative Entwicklungen können u.a. vorkommen in Dienstleistungen, Produkten, Organisationsmethoden; Soziale Innovationen, etc.)	1
Umsetzung	14) Die Strategie und der vorgesehene Aktionsplan stimmen mit der finanziellen Ausstattung der LAG und dem vorgesehenen Finanzplan überein.	Nachvollziehbare Zuteilung des Budgets zu den gesetzten Schwerpunktbereichen (Zielen).	2
-) LAG- Management	15) Das professionelle Management und Organisationskonzept der LAG sind an die Größe des Gebiets und die Strategie angepasst.	<p>a) Benennung der Organisationseinheiten, die operative und strategische Aufgaben wahrnehmen (inkl. der Stellen außerhalb der Organisation, die operative Aufgaben erbringen)</p> <p>b) Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Stellen inkl. der außerhalb der Organisation, wenn es sich um operative Aufgaben handelt.</p>	2

	Nr.	Qualitätskriterium	Spezifikation	Gewichtung
			c) Vollkosten per anno sind der Größe und Strategie der LAG angepasst.	
	16)	Die LAG (das LAG Management) hat Kapazitäten Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen zu mobilisieren und zu motivieren.	Darstellung der geplanten Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. –aktivitäten.	1
	17)	Das Stellenprofil für das LAG-Management sieht eine für die beschriebenen Tätigkeiten ausreichende Qualifizierung vor.	Beschreibung der Mindestqualifikationen für MitarbeiterInnen des LAG-Managements.	1
-) Aktionsplan	18)	Im Aktionsplan sind einzelne Maßnahmen vorgesehen.	Benennung von Aktivitäten und Vorhaben sowie möglicher TrägerInnen.	2
	19)	Die LES beschreibt die Teilnahme am nationalen und europäischen Netzwerk bzw. weiterer Netzwerkarbeiten.	Geplanter qualitativer und quantitativer Beitrag.	1
-)Umsetzungsstrukturen	20)	Arbeits- und Entscheidungsabläufe in der LAG sind transparent.	Darstellung der Entscheidungsstruktur und -abläufe, insbesondere auch von Unvereinbarkeitsbestimmungen.	2
Projekt-auswahl	21)	Die LES enthält nachvollziehbare Auswahlkriterien für Projekte und eine Checkliste.	Beschreibung der Auswahlkriterien und des Auswahlprozesses.	2
Spezifische Themen	22)	Die LES beinhaltet eine Strategie zu lebenslangem Lernen (Verbindung von Bildung und ländlicher Entwicklung).	Darstellung des Umsetzungskonzepts	1
	23)	Die LES lässt in ihrer Themensetzung besonderes Engagement bei der Umsetzung von Querschnittszielen (sozio-ökonomisch, in Bezug auf Umweltaspekte) erkennen.	Berücksichtigung von in der Regionalentwicklung unterrepräsentierten Gruppierungen (Jugendliche, Menschen mit Behinderung, MigrantInnen, Personen 60+, etc.) und Umweltaspekte in Themenfeldern bzw. Aktivitäten.	1
Monitoring /Evaluierung	24)	Steuerung und Qualitätssicherung durch Monitoring und Evaluierung der Strategie.	Darstellung des Systems, der Erfassungsmethode der Indikatoren, der geplanten Maßnahmen und des Zeitplans.	2
Bonus	25)	Die LES lässt besonderes Engagement in der Einbeziehung von in der Regionalentwicklung unterrepräsentierten Gruppen erkennen.	Beteiligung von in der Regionalentwicklung unterrepräsentierten Gruppierungen (Jugendliche, Menschen mit Behinderung, MigrantInnen, etc.) im Projektauswahlgremium bzw. mehr als 40% Frauenanteil.	1

Abbildung 17: Qualitätskriterien für Auswahl der LES

Zeit	Aufgabe	Anmerkung
Jänner – März 2014	LES-Workshops	SWOT-Analyse und Modell zur Wirkungsmessung
April – September 2014	Aufruf zur Einreichung von Lokalen Entwicklungsstrategien (Call)	Ausschreibungsunterlagen, LES-Leitfaden
Oktober – Dezember 2014	LES Auswahl Phase I	Durchsicht der eingereichten LES und Rückmeldung an die LAGs
Jänner – Mitte Februar 2015	Feedbackphase	Einarbeitung der Rückmeldungen (auch betreffend Finanzplan) durch die LAG
Mitte Februar – April 2015	LES Auswahl Phase II	Durchsicht der überarbeiteten LES, insbesondere betreffend der Feedback-Rückmeldungen
Mai 2015	Formelle Auswahl im LES-Ausschuss	Anerkennung als LAG

Abbildung 18: Zeitplan des LES-Auswahlprozesses

- Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits set out in [CPR] Article 33(6) (10.000 -150.000 inhabitants), if not provided in the Partnership Agreement;

Die Möglichkeit zur Regelung von Ausnahmen wird nicht angewandt.

- Co-ordination with the other ESI-Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option (to the extent it is not described in the Partnership Agreement for CLLD as a whole), and any global complementarities between the ESI-Funds in financing the preparatory support;

Wird die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie neben dem ELER zusätzlich durch weitere ESI-Fonds unterstützt ist der ELER als federführender Fonds, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten trägt, einzusetzen.

- Possibilities of paying advances (if use is made);

Die Möglichkeit zur Leistung von Vorschusszahlungen wird nicht angewandt.

- Clear definition of the tasks of the managing authority, the Paying Agency and the local action groups under LEADER as regards to the application of eligibility and selection criteria and the project selection procedure.

Aufgabentrennung der Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und LAG bei der Projektauswahl und Strategieumsetzung:

Mit der Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien wird seitens des LES-Ausschusses, dem die Verwaltungsbehörde angehört, sichergestellt, dass nur LAG ausgewählt werden, die ihren Projektauswahlprozess und die dazugehörigen Projektauswahlkriterien entsprechend klar, nachvollziehbar und vollständig darstellen.

Im Zuge der Umsetzung der LES liegt die inhaltliche Projektauswahl ausschließlich beim Auswahlgremium der LAG. Die Selektion muss transparent und nicht diskriminierend erfolgen. Erfüllt ein Projektantrag nicht die Zugangskriterien ist keine weitere inhaltliche Bearbeitung notwendig und die LAG lehnt das Projekt unter Angabe der Gründe ab. Die von der LAG ausgewählten Projekte werden anschließend von der bewilligenden Stelle auf formale Kriterien (Zugangskriterien, Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht,

Übereinstimmung mit anzuwendenden Richtlinien, Unterstützung gemeinsam festgelegter Landestrategien, etc.) und Vollständigkeit geprüft. Anschließend erfolgt die formale Genehmigung oder Ablehnung im Sinne der Zahlstellenaufgaben durch die bewilligende Stelle.

Die LAG ist somit alleinverantwortlich für den Inhalt des Projekts, der zur LES-Umsetzung einen Beitrag leisten muss. Die bewilligende Stelle beschränkt sich auf eine rein formale Überprüfung des Projekts. Die Kostenanerkennung erfolgt erst ab dem Tag an dem ein vollständiger Antrag bei der bewilligenden Stelle eingegangen ist.

Die LAG sind aufgefordert einen jährlichen Bericht, beginnend ab dem Jahr 2017, zum Umsetzungsstand der LES an die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle zu übermitteln. Die Verwaltungsbehörde überprüft somit in regelmäßigen Abständen die Umsetzungsfortschritte der Maßnahme LEADER und kann bei nicht zufriedenstellendem Verlauf gegebenenfalls reagieren.

- Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under [RD] Article 19; investments under [RD] Article 20; and co-operation approaches under [RD] Article 35, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships;

Grundsätzlich können alle Vorhabensarten des Programms über die Maßnahme LEADER umgesetzt werden, so dies in inhaltlicher Übereinstimmung mit der LES erfolgt. Dabei gilt, dass immer die Bedingungen (z.B.: Fördersätze) der jeweiligen Vorhabensart gelten.

Die Notwendigkeit zur Koordination besteht in erster Linie bei den Maßnahmen 19, 20 und 35.

In Art. 19 werden Projekte zur Diversifizierung, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe, sowie zur Unternehmungsgründung und Nahversorgung gefördert. Die Submaßnahmen in Art. 19 eignen sich gut für Investitionen auf einzelbetrieblicher Basis. LEADER bietet ergänzend dazu die Möglichkeit inhaltlich ähnliche Projekte auf breiterer Ebene aufzustellen und den Blick vom Einzelbetrieb zum Mehrwert von regionsweiten Konzepten zu erweitern.

Die im Art. 20 angebotenen Vorhabensarten Dorferneuerung und Lokale Agenda 21 zielen auf Entwicklungspläne bzw. deren Umsetzung auf Gemeindeebene ab. LEADER verfolgt jedoch eine gemeinsame regionale Entwicklung und geht über die kleinere Einheit Gemeinde hinaus.

Die Vorhabensart zu den privaten-öffentlichen Partnerschaften wird im Rahmen der Maßnahme 35 Zusammenarbeit nicht angeboten.

9 EVALUIERUNGSPLAN

9.1 Ziele und Absichten

Der Evaluierungsplan dieses Programms basiert auf den Vorgaben der Art. 56 der GSR-Verordnung sowie den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 lit. g, der ELER-Verordnung und legt die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung einschließlich der ex-post Evaluierung fest.

Der Evaluierungsplan trifft Vorkehrungen und Festlegungen für die Schaffung notwendiger Ressourcen und die effektive Planung der Evaluierung des Programms für die Ländliche Entwicklung und ist somit eine wesentliche Grundlage für eine qualitätsvolle Evaluierung des Programms. Mit Hilfe der Festlegungen im Evaluierungsplan wird gewährleistet, dass die notwendigen Evaluierungsarbeiten geeignet, rechtzeitig geplant, akkordiert und im Umfang und Qualität entsprechend sorgfältig durchgeführt werden können und somit als sachliche Urteils- und Entscheidungsgrundlage anerkannt werden kann.

Entsprechend allgemein gültiger Evaluierungsstandards muss die Evaluierung:

- *unabhängig* in ihren Analysen und Bewertungen,
- *bedarfsorientiert*,
- *wissenschaftlich fundiert*, in dem es sich an den national und international geltenden wissenschaftlichen Qualitätsstandards zur Evaluierung orientiert,
- *partizipativ*, durch die Einbeziehung der relevanten Stakeholder in Evaluierungsprozessen,
- *transparent* durch die Veröffentlichung aller Berichte und die Nachvollziehbarkeit der Empfehlungen und der Methodik,

sein.

Die Evaluierung des Programms ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, dass die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms erforscht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet.

Die Arbeitsschwerpunkte werden im Einklang mit den gemeinsamen Vorgaben auf Basis der nationalen Struktur des österreichischen Programms festgelegt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass die Ergebnisse der Evaluierung auf EU-Ebene zusammengefasst und mit anderen Ländern verglichen werden können und andererseits auf nationaler Ebene für die Weiterentwicklung des Programms verwendet werden können.

Die Evaluierungsarbeiten werden abhängig vom Programmfortschritt durchgeführt und bauen aufeinander auf. Die Evaluierungsergebnisse werden in den jährlichen Durchführungsberichten im Zeitraum 2015 – 2024 dargestellt.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Berichten mit „verstärkten Berichtsverpflichtungen“ in den Jahren 2017 und 2019, die in den unmittelbar vorhergehenden Jahren umfassend vorbereitet werden müssen.

Der gesamte Evaluierungszyklus wird mit einer ex-post Bewertung im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

9.2 Verwaltung und Koordinierung

Die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten für die Evaluierung des Programms für die Ländliche Entwicklung lassen sich in Abbildung 19 zusammenfassen:

Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten Evaluierung LE2020

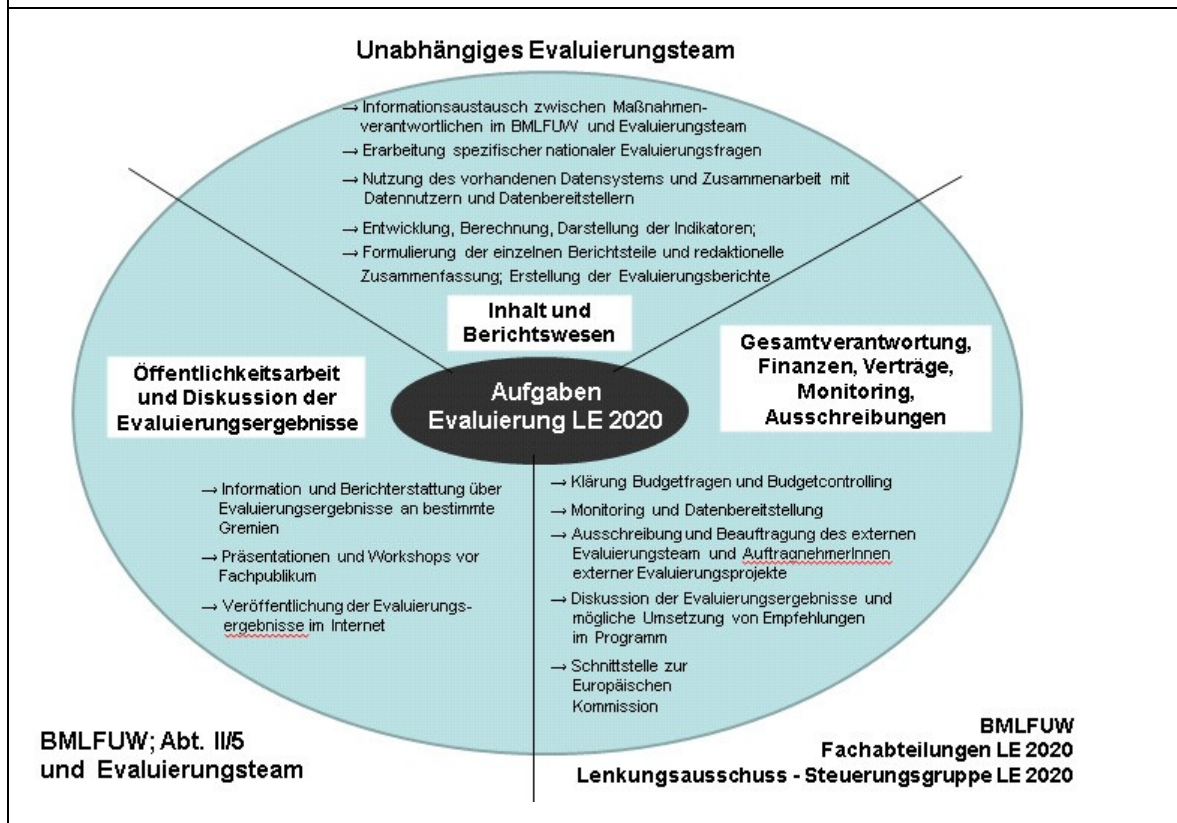


Abbildung 19: Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten Evaluierung LE 2020

Gesamtverantwortung, Gesamtsteuerung, Finanzen, Verträge, Monitoring, Ausschreibungen:

Evaluierungsabteilung II/5 und Koordinationsabteilung für das Programm Ländliche Entwicklung II/6:

Die Gesamtverantwortung der Evaluierung des Programms liegt in der Abteilung II/5 des BMLFUW.

Zu den zentralen Aufgaben im Rahmen der Evaluierung und des Monitorings gehören:

- die Umsetzung des Evaluierungsplans,
- die Planung und Verwaltung des Evaluierungsbudgets,
- die Durchführung von Ausschreibungen und Beauftragungen an EvaluatorenInnen und an Evaluierungsverantwortliche,
- Vergabe, Koordinierung der Abnahme und Auszahlung der externen Evaluierungsstudien,
- Vertretung im Evaluierungsverwaltungsausschuss bei der Europäischen Kommission,
- rechtzeitige Veröffentlichung der fertiggestellten Evaluierungsberichte und fertiggestellten Evaluierungsstudien,
- Information zum Evaluierungsforgang und den Evaluierungsergebnissen im Begleitausschuss sowie diversen Untergremien und anderen Gremien,
- Organisation von Spezialworkshops und Präsentationen von Evaluierungsergebnissen,
- Regelmäßige Information des Lenkungsausschusses LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung zu den Evaluierungsarbeiten,
- Bereitstellung bzw. Koordinierung von Evaluierungsdaten und Monitoringdaten für die Evaluierung.

Lenkungsausschuss LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung:

Die inhaltliche Gesamtsteuerung der Evaluierung liegt im Aufgabenbereich der Lenkungsgruppe LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung. Diese setzt sich aus den VertreterInnen der Fachabteilungen des Programms LE 2020 des BMLFUW, VertreterInnen der Agrarmarkt Austria

(AMA) sowie der Evaluierungsabteilung II/5 im BMLFUW zusammen. Von Seiten der Evaluierungsabteilung und des Evaluierungsteams wird dieses Gremium regelmäßig über den Fortgang und die Evaluierungsergebnisse informiert. Im Rahmen dieser Gruppe wird über die Umsetzungsmöglichkeiten der Evaluierungsempfehlungen beraten und entschieden. Erkenntnisse aus der Evaluierung, mögliche Umsetzungen von Evaluierungsempfehlungen, bzw. Gründe für Nichtbeachtung von Evaluierungsvorschlägen werden auch im Begleitausschuss und seinen vertiefenden Arbeitsgruppen besprochen.

Inhalt und Berichtswesen:

Das Evaluierungsteam:

Die Evaluierung des Programms wird durch ein externes, unabhängiges Evaluierungsteam, bestehend aus Personen der nachgeordneten Bundesanstalten, ausgelagerte Organisationen des Bundes und privaten AnbieterInnen durchgeführt.

Das Evaluierungsteam besteht aus:

- den EvaluatorInnen für die einzelnen Fachbereiche der Schwerpunktsbereiche, Maßnahmen und Submaßnahmen,
- den EvaluatorInnen für die Querschnittsmaterien Klima, Innovation, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit,
- der/die Evaluierungsverantwortliche welcher/ welchem die inhaltliche Gesamtverantwortung für die Evaluierung und das Berichtswesen übertragen wird.

Die Nominierung als EvaluatorIn für die Evaluierung erfolgt per Beauftragung an die nachgeordneten Bundesanstalten bzw. nach Ausschreibung durch Markterkundung an private AnbieterInnen aufgrund folgender fachlicher Voraussetzungen:

- Fachkenntnisse über das zu evaluierende Themenfeld, entsprechend dem internationalen Stand des Wissens.
- Erfahrungen im Bereich von Programmevaluierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verordnungen zur ländlichen Entwicklung.
- Unabhängigkeit und Rollentrennung im Sinne der Vorgaben für die Evaluierung.
- Fähigkeiten im Bereich des modernen Wissensmanagements: Vermitteln von realisierbaren Aussagen.
- Vernetzungsvermögen bei fachübergreifenden Themenstellungen.

Den EvaluatorInnen obliegt die inhaltliche und textliche Verantwortung für den übertragenen Evaluierungsbereich. Der/Die Evaluierungsverantwortliche organisiert das Evaluierungsteam und sorgt für die Einhaltung der inhaltlichen und formalen Vorgaben für das Berichtswesen.

Evaluierungsstudien:

Weitere notwendige und sinnvolle Grundlagenarbeiten (Methodenentwicklung, Indikatorenbearbeitung, Studien zu spezifischen Fragestellungen, Consultingaufträge an externe Büros zu Querschnittsfeldern, etc.) werden auf Basis von Vergabeverfahren durchgeführt. Damit soll die Evaluierung durch das Einbeziehen zusätzlicher externer Expertisen im Sinne der Methodenverbesserung und Meinungsvielfalt bereichert werden.

Inhalte und Schwerpunkte der Evaluierung:

Die Festlegung der konkreten inhaltlichen Schwerpunkte der Evaluierung erfolgt nach Programmimplementierung auf Grundlage der vorgegebenen Evaluierungsfragen und Kriterien¹³⁴, Indikatoren¹³⁵ sowie zusätzlichen nationalen Fragestellungen. Sie erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den nominierten EvaluatorInnen und Maßnahmenverantwortlichen, wobei die Maßnahmenverantwortlichen als ExpertInnen der einzelnen Maßnahmen beratende Funktion haben. Zwischen den einzelnen EvaluatorInnen und den korrespondierenden Maßnahmenverantwortlichen ist über den gesamten Evaluierungszeitraum ein permanenter bilateraler Informationsaustausch und Diskussionsprozess zu führen. Die Datenerfordernisse sind zwischen dem Evaluierungsteam und den Datenbereitstellern (siehe Kapitel 9.4) abzuklären.

Die Evaluierungsergebnisse und Empfehlungen für Adaptierungen bzw. Weiterentwicklung der Maßnahmen werden dem Lenkungsausschuss LE 200 Steeringgruppe Evaluierung vorgestellt, diskutiert und Ableitungen daraus für das Programm vorgenommen.

Berichtswesen:

Die redaktionelle Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse (Evaluierungskapitel in den jeweiligen Jahresberichten) liegt in der Verantwortung des/der Evaluierungsverantwortlichen.

Öffentlichkeitsarbeit und Diskussion der Evaluierungsergebnisse:

Siehe Kapitel 9.6 Kommunikation.

Die Gestaltung der Organisation der Zusammenarbeit und wesentliche Informationsflüsse des Evaluierungsprozesses werden in Abbildung 20 dargestellt.



Abbildung 20: Organisationsaufbau Evaluierung LE 2020

9.3 Themen und Aktivitäten

Die Definition der Evaluierungsinhalte erfolgt auf Grundlage der Elemente der Programmplanung und basiert auf dem gemeinsamen EU-Rahmenwerk für Monitoring und Evaluierung. Die Evaluierung wird bedarfsorientiert auf Programm-, Schwerpunkts-, Maßnahmen-, und Submaßnahmenebene durchgeführt.

Die Evaluierung des Programms muss in Ihrer Analyse das politische Rahmenwerk der Europa 2020 Strategie mitberücksichtigen und auch die Wirksamkeit des Programms für die Erreichung der Gesamtziele herausarbeiten. Abbildung 21 soll diesen Gesamtauftrag an die Evaluierung zusammenfassen:

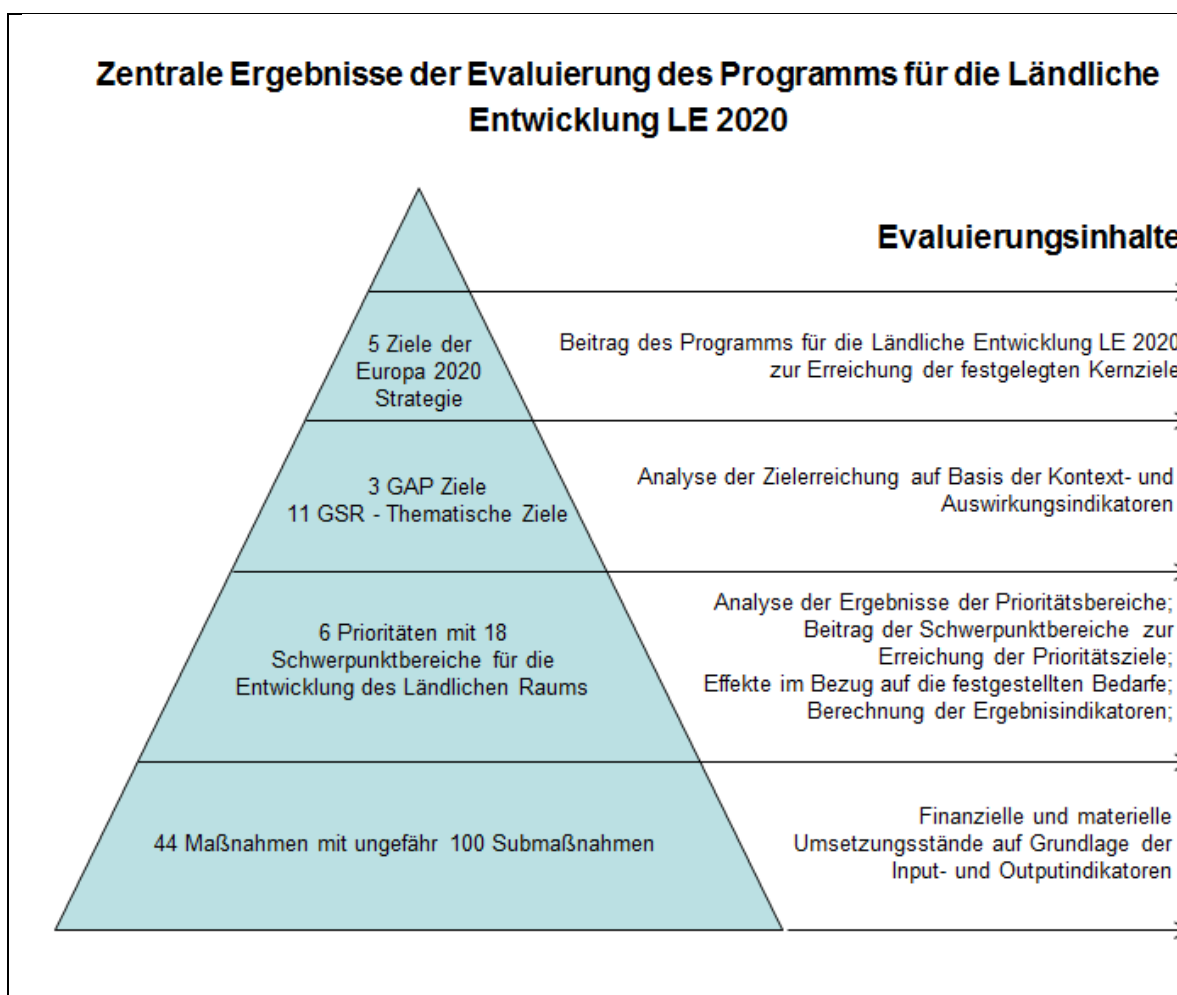


Abbildung 21: Zentrale Ergebnisse der Evaluierung des Programms LE 2020

Folgende Evaluierungsthemen stehen im Vordergrund:

SWOT und Bedarfsidentifikation:

- Beurteilung der Veränderungen im Programmkontext und der Gültigkeit der SWOT-Analyse und der Bedarfsidentifikation. Haben sich die Rahmenbedingungen seit Programmbeginn geändert? Die Analyse erfolgt auf Basis der festgelegten Kontextindikatoren.

Änderungsbedarf in Strategie, Maßnahmen und Finanzierungsplan des Programms für die Ländliche Entwicklung:

- Beschreibung der finanziellen und materiellen Umsetzung der Maßnahmen auf Grundlage der Input- und Outputindikatoren.
- Beurteilung der Durchführung und Kosteneffizienz der Maßnahmen.

- Analyse der Synergien und Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen.
- Beiträge der Maßnahmen zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen.
- Beurteilung der Ergebnisse und Synergien der 18 Schwerpunktbereiche auf Grundlage der Ergebnisindikatoren.
- Beurteilung des Beitrages der Schwerpunktbereiche zur Erreichung der Ziele der sechs Prioritäten.
- Beurteilung des Programmbeitrages zur Umsetzung der horizontalen Ziele und Prinzipien (z.B. Innovation, Nachhaltigkeit, Bekämpfung des Klimawandels, Genderfragen).
- Beurteilung des Programmbeitrages zur territorialen Entwicklung (Leader).
- Vorschläge zur Adaptierung der Maßnahmen im Programmzeitraum:
Sind Programmänderungen erforderlich?
- Vorgaben und Empfehlungen für die weitere Evaluierung.

Beiträge des Programms LE 2020 zu übergeordneten Zielsetzungen der GAP, des GSR, der Europa 2020 Strategie:

- Beurteilung des Nettobeitrages des Programmes zur Erreichung der drei GAP-Ziele auf Basis der Wirkungsindikatoren.
- Beurteilung des Nettobeitrages des Programms LE 2020 zur Erreichung der 11 thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR)
- Beiträge des Programms zur Erreichung der Ziele der EU 2020 - Strategie.

Indikatorenplan, Leistungsrahmen:

- Beurteilung der Angemessenheit und Erreichung der im Indikatorenplan und im Leistungsrahmen festgelegten Zielwerte. Sind die festgelegten Ziele des Programms mit den vorhandenen Maßnahmen und Mitteln zu erreichen?

Komplementarität:

- Beurteilung der Kohärenz und Komplementarität des Programms zu den anderen GSR-Programmen in Österreich.

Umsetzungsmodalitäten, Technische Hilfe:

- Beurteilung der Effektivität und Effizienz von Programmverwaltung und Programmmanagement inklusive Datenmanagement, Kommunikation und Einsatz der Technischen Hilfe.

Nationales Netzwerk:

- Beurteilung des Umsetzungserfolges des nationalen Netzwerkes für die ländliche Entwicklung.

Für eine qualitätsvolle Evaluierung dieser komplexen Fragen sind umfangreiche Evaluierungsaktivitäten notwendig. Dazu gehören:

- Die Erarbeitung methodischer Grundlagen für die Entwicklung und Berechnung von Indikatoren insbesondere von Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren, die Beurteilung von Nettoeffekten, Programmwirkungen, die Evaluierung von Querschnittsfeldern, Kausalanalysen, etc..
- Die Schaffung von Zeitreihen für Indikatoren sowie die Weiterentwicklung von Indikatoren (z.B. HNVF, FBI).
- Erarbeitung von weiteren programmspezifischen Indikatoren auf Schwerpunktbene zur inhaltlichen Verknüpfung der programmierten Maßnahmen mit den adressierten Bedarfen.
- Weitergehende Datenaufarbeitungen und mögliche zusätzliche Datenerhebungen bei der Antrags- bzw. Projektannahme sowie Projektbegleitung.

- Optimierung der Datenbanken und das Erkennen und Schließen von Datenlücken.
- Regelmäßige Übermittlung der Monitoringdaten und Datenaufbereitungen für die Evaluierung.
- Methodische Grundlagenarbeiten zur Evaluierung von LEADER auf Ebene der Lokalen Aktionsgruppen (LAGs).
- Methodische Grundlagenarbeiten zur Evaluierung des nationalen Netzwerkes.
- Weiterführung, Adaptierung, bzw. Wiederholung bereits durchgeführter Evaluierungsarbeiten.
- Einholung von zusätzlichen externen Sichtweisen und Expertisen.
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Maßnahmenverantwortlichen und dem Evaluierungsteam.
- Präsentationen, Workshops und Bildungsangebote für das Evaluierungsteam.

Die Ausformulierung und Konkretisierung der genannten Evaluierungsschwerpunkte nach Maßnahmen, Maßnahmenblöcken und deren thematische Priorisierung, die Entwicklung weiter unterteilter Bewertungsfragen und weiter differenzierter Indikatoren, die empirische Begleitforschung sowie die terminliche Planung und Gliederung der einzelnen Evaluierungsaktivitäten für die verschiedenen Evaluierungsbereiche werden nach Programmgenehmigung in Form eines „Projekthandbuches für die Evaluierung des Programms LE 2020“ erfolgen.

9.4 Daten und Informationen

Um eine Evaluierung erfolgreich durchführen zu können, werden umfangreiche Datensätze benötigt. Diese Daten müssen nach Möglichkeit den EvaluatorInnen in aufbereiteter Form zugänglich gemacht werden. Bei der Evaluierung werden diese Datengrundlagen mit verschiedenen methodischen Ansätzen kombiniert und Aussagen zum Programm gemacht. Alle Daten, die verfügbar sind und für die Evaluierung benötigt werden, werden den EvaluatorInnen – unter Auflage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – zur Verfügung gestellt. Für Spezialfragen können nach Absprache mit dem BMLFUW Sachverständige, bzw. Experten beigezogen werden.

Die Datenquellen, die für die Evaluierung zur Verfügung stehen, sind in Abbildung 22 angeführt:

Datenübersicht Evaluierung	
Datenquelle	Datenverwaltung
Monitoring Daten LE2020	BMLFUW
Agrarstrukturerhebung 2010 und 2013; EUROFARM	Statistik Austria
Outputdaten (z.B. Zahlungs- und Flächendaten)	Agrarmarkt Austria (AMA)
Stammdaten (Region, Geschlecht, Alter, ...)	Agrarmarkt Austria (AMA)
Evaluationsdaten aus der Projektabwicklung	Agrarmarkt Austria (AMA)
INVEKOS-Daten	Agrarmarkt Austria (AMA)
Einkommensdaten	LBG; Statistik Austria
Landwirtschaftliche Erzeuger- und Betriebsmittelpreise	Statistik Austria, LBG
Landwirtschaftliche Gesamtrechnung	Statistik Austria
Viehzahlungen; Rinder- und Schweinedatenbank	Agrarmarkt Austria (AMA), Statistik Austria
Forstdaten	BMLFUW
Umweltdaten: Wasser Boden Klima: Treibhausgasbilanzen für IPCC Biodiversität: Farmland Bird Index (FBI); Naturschutzdatenbank; Natura 2000 Gebiete; High Nature Value Farmland Typ1, Typ2, Typ 3 (HNFV) Landschaft: Erhebung Landschaftselemente	BMLFUW; Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW) Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) Umweltbundesamt (UBA) BMLFUW; Birdlife Austria; Länder Agrarmarkt Austria (AMA)
GIS-Daten (Bund ↔ Länder)	BMLFUW, Agrarmarkt Austria (AMA), Statistik Austria
Datenerhebungen im Rahmen von Evaluierungsstudien, zur Methodenentwicklung und Evaluierungsbereichen mit schlechter Datenqualität	Spezialerhebungen (Fallstudien, Befragungen von Verwaltungspersonal und Begünstigten, Indexberechnungen)

Abbildung 22: Datenübersicht Evaluierung

Zur Verbesserung der Datenqualität werden aufbauend auf den Erfahrungen mit den Datenmanagement in der LE-Periode 07-13, neue Abläufe und Kontrollmechanismen bei der Datenerfassung implementiert. Zur Verbesserung der Datengrundlage sind weitergehende Abstimmungen mit den Ämtern der Landesregierungen sowie zentrale Vorgaben für diese notwendig. Die Informationspflicht der Fördermittelpfänger wird mit den Evaluierungserfordernissen besser akkordiert werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei unter anderem im Bereich der Projektdaten. Weiters werden in der AMA-Zahlungsdatenbank in der neuen Periode auch die abgelehnten Projekte erfasst werden.

Eine Möglichkeit der Schätzung von kontrafaktischen Situationen bieten Kontrollgruppenansätze, bei denen geförderte Unternehmen mit nicht-geförderten

Unternehmen aus einer validen Kontrollgruppe verglichen werden. Der Aufbau solcher Gruppen von Mikrodaten wird ausgehend aus der amtlichen Agrarstatistik für Bereiche der Maßnahmenevaluierung durchgeführt werden.

9.5 Zeitplan

Der Zeitplan berücksichtigt die vorgegebenen Berichtspflichten (Meilensteine 2017 und 2019) und stellt sich wie in Abbildung 23 angeführt dar:

Zeitschiene, Aktivitäten und Evaluierungswesen in den jährlichen Durchführungsberichten LE 2020						
Aktivität	2015 und 2016	2017	2018	2019	2020 – 2023	2024
Berichtswesen Evaluierungskapitel in den Jahresberichten LE2020	„einfache“ Berichtspflicht	„verstärkte“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht	„verstärkte“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht	Ex-post Evaluierung
Inhalte	<p>Änderungen Evaluierungsplan</p> <p>Beschreibung der Evaluierungsaktivitäten des Vorjahres</p> <p>Datenmanagement</p> <p>Ergebnisse abgeschlossene Evaluierungsprojekte</p> <p>Kommunikation und Öffentlichkeit</p> <p>„follow-up“ der Evaluierungsergebnisse</p>	<p>Inhalte aus „einfacher Berichtspflicht“ plus:</p> <p>Überprüfung der angestrebten Output-, Ziel- und Result-indikatoren</p> <p>Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Zielindikatoren</p> <p>Beantwortung der gemeinsamen Bewertungsfragen</p>	siehe 2015/16	<p>Inhalte aus „einfacher“ Berichtspflicht und „verstärkte Berichtspflicht 2017“ plus:</p> <p>Programm-wirkung (Impact-indikatoren)</p> <p>Beitrags des Programms zu übergeordnete n Zielsetzungen (GSR, GAP, EU2020)</p> <p>Beantwortung der gemeinsamen Evaluierungsfragen</p>	siehe 2015/16	<p>Abschließende Evaluierung der Periode</p> <p>Gesamt-bewertung anhand aller Indikatoren und gemeinsamen Evaluierungsfragen</p>
Daten-sammlung und Datenpflege	Identifikation der benötigten Daten für die Evaluierung	<p>Permanente Sammlung und Bereitstellung der identifizierten Daten und Informationen</p> <p>Zusätzliche Datenerhebungen nach Methodenentwicklung und weiteren Grundlagenarbeiten zur Komplettierung der Result- und Impactindikatoren. Aufbau von Mikrodatensätzen zu Spezialfragen.</p>				
Organisation	<p>Ausschreibungen und Beauftragungen</p> <p>Festlegung der Pflichtenhefte und der Evaluierungsmandate</p> <p>Vergaben begleitender externer Studien zu Spezialfragen</p>	Weitere Vergaben von externen Studien und Evaluierungen von Spezialthemen				
Strukturierung des Evaluierungsprozesses	Festlegung der Evaluierungsinhalte und des Leistungsrahmens	<p>Permanente Überprüfung und Anpassung des Leistungsrahmens anhand der Beantwortung der Evaluierungsfragen und Indikatoren</p> <p>Methodenentwicklung</p>				

Monitoring	<p>Die Monitoringdaten sind jeweils bis zum 30.Juni im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichtes über den Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres bereitzustellen (Finanzdaten, Outputindikatoren).</p> <p>Daten über Mittelbindungen:</p> <p>Zeitraum: 1.Jänner – 31.August (Übermittlung bis 31.. Oktober)</p> <p>Zeitraum: 1. September – 31. Dezember (Übermittlung bis 31. Jänner)</p>
Begleitung der Evaluierung	<p>Kontinuierliche Information über den Evaluierungsfortschritt und Evaluierungsergebnisse im Rahmen des Lenkungsausschusses LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung</p> <p>Berichterstattung über Evaluierungsfortschritte und Evaluierungsergebnisse im Begleitausschuss LE 2020</p> <p>Präsentationen von Evaluierungsstudien im BMLFUW</p> <p>Steigerung der Qualität der Evaluierungsstudien durch die Einrichtung von individuellen Steuerungsgruppen für die einzelnen Studien. Für ausgewählte Evaluierungsstudien (z.B. Studien mit großem öffentlichen Interesse) Einbeziehung von Mitgliedern des Begleitausschusses in die Begleitung und Begutachtung der Studien.</p>

Abbildung 23: Zeitschiene, Aktivitäten und Evaluierungswesen in den jährlichen Durchführungsberichten LE 2020

9.6 Kommunikation

Ziel ist es, die Evaluierungsergebnisse wirksam und zielgruppengewollt zu kommunizieren und damit Grundlagen für Entscheidungsprozesse für die Ausgestaltung und die Durchführung des Programms zu schaffen. Dabei wird abhängig von der Rolle und der Funktion der Zielgruppen adäquater Raum für Informationstransfer und Diskussionsprozesse geschaffen. Durch Information, Transparenz und Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Evaluierung ergeben sich neue inhaltliche Impulse, bei gleichzeitiger Anhebung der methodischen und inhaltlichen Qualität.

